

Gemeinde: Davos

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Öffentliche Planauflage

Planvorlage der Rhätischen Bahn (RhB):

Davos Monstein-Wiesen, km 62.533-62.681, Erneuerung talseitige Stützbauwerke 11-230/-231/-233

- Gesuchstellerin: Rhätische Bahn AG, Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur
- Gemeinden: Davos
- Gegenstand: Das vorliegende Bauvorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Instandsetzung der Stützmauern 11-230, 11-231 und 11-233 in der Zügelschlucht zwischen Davos Monstein und Wiesen. Die rund 120 Jahre alten Bauwerke weisen erheblicher Schäden auf. Mit dem vorliegenden Projekt werden die statischen Defizite nachhaltig behoben und die bestehenden Konstruktionen für eine weitere Nutzungsdauer von 100 Jahren erneuert. Zudem ist auf einer Fläche von 365 m² eine temporäre Rodung mit anschliessender Wiederaufforstung erforderlich. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen
- Verfahren: Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
- UVP-Pflicht: Das Vorhaben untersteht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Der UVP-Bericht ist Teil der aufgelegten Planunterlagen.
- Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können vom **4. September 2026 bis 5. Oktober 2026** an folgenden Stellen eingesehen werden:
- Gemeinde Davos, Berglistutz 1, 7270 Davos (Einsicht zu den ordentlichen Öffnungszeiten)
 - Amt für Energie und Verkehr Graubünden (die Unterlagen sind elektronisch auf www.aev.gr.ch unter der Rubrik "Aktuelles" einsehbar)
- Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).
- Einsprachen: Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Enteignungsbann: Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Abteilung öffentlicher Verkehr